

99150082016000, 99150082016000

Mustertext - Berufsqualifikation als Lehrerin oder Lehrer aus Drittstaaten Anerkennung

Heruntergeladen am 23.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121426371/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150082016000, 99150082016000
Leistungsbezeichnung I	Mustertext - Berufsqualifikation als Lehrerin oder Lehrer aus Drittstaaten Anerkennung
Leistungsbezeichnung II	Lehrerin und Lehrer mit Berufsqualifikation aus Drittstaaten; Anerkennung beantragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Vocational qualification, Recognition procedure, Berufsausbildung, Foreign vocational qualification, Anerkennungsgesetz, Foreign qualification, Kenntnisprüfung, Nostrifikation, ausländischer Abschluss, Ausländische Qualifikation, Berufsankennung, Work, Recognition notice, ausländischer Beruf, Ausbildung, Lehramtsqualifikation, Drittstaat, ausländischer Beruf,

Modul

Sachverhalt

Third Country, Arbeit, Professional Qualifications Assessment Act, Aptitude Test, Directive 2005/36/EC, Gleichwertigkeitsbescheid, Foreign qualification, Knowledge test, Recognition of profession, Quereinstieg, Foreign occupation, Recognise: Recognition, Recognition in Germany, Recognise: Recognition, Anerkennungsgesetz, Zeugnisbewertung, Anerkennungsverfahren, Nostrification, ausländischer Abschluss, Vocational education and training, Seiteneinstieg, Anerkennungsbescheid, Richtlinie 2005/36/EG, Anerkennungsverordnung, Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz, Anpassungslehrgang, Zeugnisbewertung, Directive 2005/36/EC, Berufsqualifikation: Ausländische Berufsqualifikation, Anpassungslehrgang, Vorbereitungsdienst, berufliche Anerkennung, Statement of comparability, Berufszugang, Occupation, Konformitätsbescheinigung, Recognition notice, Lehramt, Vocational qualification, Reglementiert, Recognition Act, Richtlinie 2005/36/EG, Aptitude test, Anerkennungsantrag, Conformity certificate, Gleichwertigkeit, Statement of comparability, Certificate of good standing, Training, Teacher, Knowledge test, Recognition of profession, Drittstaat, Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz, Gleichwertigkeitsfeststellung, Equivalence, Professional Qualifications Assessment Act, Reglementiert, Teacher, Vocational recognition, Gleichwertigkeitsprüfung, Quereinstieg, Professional qualification, Recognition Act, Vorbereitungsdienst, Equivalence, Gleichwertigkeitsbescheid, Lehrer, Recognition of professional qualifications, Assessment of higher education certificates, Anerkennung in Deutschland, Foreign occupation, Third country, Schule, Professional qualification, Seiteneinstieg, Nostrifizierung, Beruf, vocational recognition, Certificate of equivalence, Gleichwertigkeitsfeststellung, Eignungsprüfung, Pädagogik, Recognition in Germany, Berufsabschluss, Unbedenklichkeitsbescheinigung, ausländische Qualifikation, Pädagogik, Equivalence assessment, Recognition procedure, Anerkennungsbescheid, Certificate of equivalence, AnerkennungsVO, Berufsqualifikation: Ausländische Berufsqualifikation, Gleichwertigkeit, Unterricht, Lehramt, Equivalence assessment, Lehramtsbefähigung, Notice of

Modul	Sachverhalt
	Equivalence, Kenntnisprüfung, Lehrer, Unterricht, Berufsanerkennungsrichtlinie
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)
Verrichtungskennung	Anerkennung (016)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	22.11.2021
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	• § 14 Lehrerausbildungsgesetz - LABG https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=1&menu=1&bes_id=12764&aufgehoben=N&anw_nr=2 • AnerkennungsVO Berufsqualifikation Lehramt NRW https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000429
Teaser	Sie können unter bestimmten Voraussetzungen mit Ihrer ausländischen Berufsqualifikation in Nordrhein-Westfalen als Lehrerin oder Lehrer arbeiten. Stellen Sie dafür einen Antrag auf Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation.
Volltext	Die Tätigkeit als Lehrerin oder Lehrer an öffentlichen Schulen ist in Nordrhein-Westfalen reglementiert. Das bedeutet: Damit Sie in Nordrhein-Westfalen als Lehrerin oder Lehrer ohne Einschränkungen arbeiten können, müssen Sie eine spezifische Qualifikation als Lehrerin oder Lehrer nachweisen. Wenn Sie diese Qualifikation im Ausland erworben haben, können Sie die Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation beantragen. Im Anerkennungsverfahren vergleicht die zuständige

Modul	Sachverhalt
	Stelle Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der nordrhein-westfälischen Berufsqualifikation. Für die Anerkennung muss Ihre Berufsqualifikation gleichwertig sein Den Antrag für das Verfahren können Sie auch aus dem Ausland stellen.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	• Sie haben eine Berufsqualifikation als Lehrerin oder Lehrer aus dem Ausland. • Sie wollen in Nordrhein-Westfalen als Lehrerin oder Lehrer arbeiten. Sie haben Kenntnisse der deutschen Sprache auf C2-Niveau. Ohne C2-Nachweis wird der Antrag nicht berücksichtigt.
Kosten	Sie müssen keine Gebühren für den Antrag bezahlen. Zusätzlich können aber Kosten entstehen (z. B. für Übersetzungen oder Beglaubigungen Ihrer Dokumente oder Ausgleichsmaßnahmen). Diese Kosten sind individuell unterschiedlich.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	4 Monat(e) Die zuständige Stelle bestätigt Ihnen nach höchstens einem Monat, dass Ihre Dokumente angekommen sind. Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, wenn Dokumente fehlen. Wenn die Unterlagen vollständig sind, dauert das Verfahren höchstens 4 Monate. Manchmal kann die zuständige Stelle das Verfahren verlängern. Die zuständige Stelle bestätigt Ihnen nach höchstens einem Monat, dass Ihre Dokumente angekommen sind. Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, wenn Dokumente fehlen. Wenn die Unterlagen vollständig sind, dauert das Verfahren 3 Monate (ohne Dauer der Ausgleichsmaßnahme). Manchmal kann die zuständige Stelle das Verfahren um einen Monat verlängern.
Frist	Keine. Manchmal fehlen noch Unterlagen im

Modul	Sachverhalt
	Verfahren. Die zuständige Stelle informiert Sie dann, bis wann Sie die Unterlagen nachreichen müssen.
weiterführende Informationen	Informationen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen auf dem Portal Anerkennung in Deutschland https://www.anerkennung-in-deutschland.de • Finanzielle Hilfen für das Anerkennungsverfahren https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/finanzielle-foerderung.php • Informationen zum Einheitlichen Ansprechpartner https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/pro/einheitlicher-ansprechpartner.php • Öffentlich bestellte Übersetzerinnen und Übersetzer in Deutschland https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/ • Grundsätzliche Informationen zur Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrer in NRW: https://www.lehrer-werden.nrw/
Hinweise	Weitere Möglichkeiten für Lehrtätigkeiten ohne Anerkennung: • Seiteneinstieg (weitere Informationen finden Sie unter: https://www.brdt.nrw.de • Arbeiten als Vertretungslehrerin oder Vertretungslehrer: Prüfen Sie die Stellenangebote <https://www.verena.nrw.de> • Arbeiten an einer Privatschule • Arbeiten an internationalen Schulen • Arbeiten in Vorbereitungsklassen und Förderklassen (z. B. Deutsch als Fremdsprache - DaF oder Deutsch als Zweitsprache - DaZ) Arbeiten außerhalb einer Schule (z. B. in der Erwachsenenbildung)
Rechtsbehelf	Sie können gegen die Entscheidung der zuständigen Stelle rechtlich vorgehen. Die Entscheidung wird dann überprüft. Details zu diesem Verfahren stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie zuerst mit der

Modul	Sachverhalt
	zuständigen Stelle, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.
Kurztext	• Der Beruf Lehrerin und Lehrer ist in Nordrhein-Westfalen reglementiert. Für die uneingeschränkte und dauerhafte Arbeit in dem Beruf muss eine spezifische Qualifikation nachgewiesen werden. • Für den Nachweis dieser Qualifikation können ausländische Berufsqualifikationen anerkannt werden. • Im Anerkennungsverfahren wird geprüft, ob die ausländische Berufsqualifikation mit der Berufsqualifikation in Nordrhein-Westfalen gleichwertig ist. • Die zuständige Stelle für das Verfahren für Berufsqualifikationen aus Drittstaaten (ausgenommen Länder der EU, des EWR oder der Schweiz) ist die Bezirksregierung Detmold.
Ansprechpunkt	• Es gibt viele Beratungsangebote. Diese finden Sie auf dem Portal Anerkennung in Deutschland. • Lassen Sie sich von einer IQ-Beratungsstelle persönlich zu diesem Verfahren und Ihrer Qualifikation beraten. Die Beraterinnen und Berater helfen Ihnen auch vor der Antragstellung mit Ihren Unterlagen. Die Beratung ist kostenlos. • Sie können auch die Hotline vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anrufen. Die Hotline beantwortet Ihnen Fragen zum Thema „Arbeiten und Leben in Deutschland“. Telefonnummer: +49 30 1815-1111 Sprechzeiten: Montag bis Freitag 08:00 – 18:00 Uhr (MEZ) https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/beratung.php https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/beratungssuche.php
Zuständige Stelle	
Formulare	Antragsformulare, Kontaktdaten von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern sowie weitere Informationen erhalten Sie auf folgender Internetseite: <https://www.brdt.nrw.de>

Modul	Sachverhalt
Ursprungsportal	Mustertext - Berufsqualifikation als Lehrerin oder Lehrer aus Drittstaaten Anerkennung